

## Der Schutz der steirischen Fischwässer in vergangener Zeit.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Anton Mell.<sup>1</sup>

### Einleitung.

In einer Tageszeitung<sup>2</sup> hat sich im vergangenen Jahre der verdienstvolle Obmann des Grazer Sportanglervereines, Prof. Dr. Richard Mayer, über die „anarchischen Zustände im steirischen Fischereiwesen“ offen ausgesprochen, und er hat in dem Mangel gesetzlicher Maßnahmen auf dem Gebiete des Fischereiwesens eine der Hauptursachen des Niederganges desselben und der für die Volksernährung doch so notwendigen Versorgung mit Süßwasserfischen gesehen. Gegen die zahlreichen Fischereischädigungen verschiedenster Art ist man für unser Land zur Aufstellung eines Fischereigesetzes bis jetzt noch nicht gelangt. Es fehlt bis jetzt ein wohldurchdachtes und alle Belange umfassendes Fischereischutzgesetz, das als Endzweck die Aufwirtschaftung der verödeten steirischen Flußgebiete bezweckt.

Anderer Bundesländer — Österreich und Oberösterreich — haben ein Fischereigesetz. In Kärnten, Tirol und Salzburg widmen die bundesstaatlichen Stellen den uneigennütigen Bestrebungen der Fachvereine reiche Unterstützung im berechtigten Kampfe derselben gegen eine oft unglaubliche Ausnützung unserer einst so reichen Fließwässer mit dem Bestande edlerer Süßwasserfische. „Die Folge davon ist“ — so schreibt Prof. Mayer — „daß in der Steiermark geradezu eine Anarchie im ganzen Fischereiwesen besteht.“

Seit meinen jungen Tagen Sportangler, bin ich Kenner so vieler Fischwassergebiete in der Steiermark und bis zu einem gewissen Grade berechtigt, das von Prof. Mayer ausgesprochene Urteil über die Folgen des Mangels eines wirklichen Fischereigesetzes für unser Land zu unterschreiben.

### Fischereifürsorge.

Dabei drängt sich nun dem Wirtschaftsgeschichtler die Frage auf: Wie haben vor Jahrhunderten in Steiermark der Herzog als Landesfürst und die Stände als Landesvertretung sich zu einer schon damals aus

<sup>1</sup> In der Form eines für den Herbst 1935 im Rahmen des Historischen Vereines geplanten Vortrages.

<sup>2</sup> Montagszeitung vom 23. April 1934.

wirtschaftlicher Überlegung gebotenen Stellung gegenüber einzelnen zunächst fallweise und späterhin allgemein auftretenden Mißständen und damit verbundenen Schädigungen des steirischen Fischereiwesens verhalten, und seit welcher Zeit läßt sich eine allgemeine, für das ganze Land gültige Aufstellung eines Fischereigesetzes verfolgen? Kam es zu einem steirischen Fischereigesetz oder begnügte man sich mit der Publikation einzelner wirtschaftspolizeilicher Erlasse? Gingen die uns für Steiermark bekannten Bestimmungen der letzten zwei Jahrhunderte über den Rahmen der vor vier Jahrhunderten bereits erlassenen fischereipolizeilichen Maßregeln hinaus, die von Fall zu Fall die Eigenwasserbesitzer — der Landesfürst, der weltliche oder geistliche Grundherr, die Stadt und der Markt — erlassen hatten? Seit welcher Zeit läßt sich zum erstenmal von einem staatlichen Fischereischutz oder wenigstens von der Erkenntnis der Notwendigkeit eines solchen sprechen?

Diesen Fragen hat der Wirtschafts- und Rechtshistoriker nachzugehen. Deren Beantwortung ist Zweck meiner folgenden Ausführungen.

### Fischereiregal.

Zur Zeit, als die Karantanermark — ein Teil des alten Herzogtums Karantaniens — ein Grenzterritorium Bayerns und damit des Reiches wurde, war das Fischereirecht gleich dem Jagdrecht ein königliches Regale. Gleich anderen Hoheitsrechten gingen allmählich auch Teilgebiete des Fischereiregals zunächst an jene Geschlechter über, aus denen der König sich seine Grafen auswählte und sie mit Allod (Eigen) oder Lehen ausstattete. Weiters an jene Herren, welche vom Reiche aus als Kolonisatoren des Markgebietes sich ansiedelten, dann an eine Reihe von Stiftern und Klöstern, welche Grundherren in der Mark wurden. Damit setzte die erste Zersplitterung des Fischereiregals ein. Aus den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts lernen wir für verschiedene Gebiete der Mark und des Herzogtums Steier das „jus piscandi“, das Fischereirecht, als ein Eigenrecht von Grundbesitz — gleich ob landesfürstlichem oder privatem — kennen. Aus dem königlichen Regale entwickelte sich ein landesfürstliches Hoheitsrecht.

Aber auch dieses konnte sich auf der ursprünglichen Höhe seiner räumlichen Ausdehnung nicht erhalten. Von Stadt und Markt, von Freien und von den Ministerialen wurden Ansprüche, wohl zumeist auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage, erhoben und dieselben vom Landesfürsten anerkannt. Daneben kamen unter dem gleichen Gesichtspunkte große und kleine Wasserstrecken hinsichtlich der darin liegenden Fischereiberechtigung an die dem Landesfürsten unterstehenden Gemeinden der (sogenannten landesfürstlichen) Städte und Märkte. Auch Stadt und Markt, die einem weltlichen oder geistlichen Großgrundbesitzer unterstanden — eine spätere Zeit nannte sie die patrimonialen Städte und Märkte bis in die Zeiten der Auflösung des Feudal- und Patrimonialsystems im Jahre 1848 —, erlangten gleichfalls zum Großteil für bestimmte Fließwasserstrecken Freiheiten und Rechte. Was noch durch Kauf und Verkauf, durch Vererbung oder Heimfall zur weiteren Zer-

splitterung der Fischereiberechtigungen im Lande führte, läßt sich schwer verfolgen; erst die unter der Kaiserin Maria Theresia und ihren Nachfolgern einsetzenden Anlagen der Grundkataster gestatten einen sicheren Überblick über die steirischen Fließwässer, wie uns die mustergültigen Arbeiten Julius Wallner's über das Murgebiet zeigen. Einen kartographischen Niederschlag über diese Verhältnisse für die Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts, und zwar für das Gebiet unserer Mürz, habe ich im Jahre 1930 versucht. Ein Versuch, in dem ich zugleich die meiner Ansicht nach so dringend notwendige Anlage eines modernen Fischereikatasters anregte, aber ohne Erfolg.

Für das Jahr 1907 liegen uns genaue statistische Berechnungen vor. Bei einer Gesamtlänge der Fließwässer der alten Steiermark von 7602·7 km zählte man in diesem Jahre 520 Fischereiberechtigungen, davon 217 in eigener Regie ausgeübt wurden, während 303 in Verpachtung übergeben wurden. Bei 356 Fischereiberechtigungen war der Bestand an Edelfischen überwiegend, bei 169 jener der Nichtedelfische, bei 4 fehlten Edelfische überhaupt.

### Beginn der Fischereigesetzgebung.

Rechtlich und wirtschaftlich zu beurteilen sind die Verpflichtungen des Fischereibesizers; rechtlich in bezug auf die Freiheit des Eigenbesizes an Fischwaiden und der Ausdehnung derselben, wirtschaftlich hinsichtlich der Sorge um die Pflege des Fischwassers und seiner Bewohner, der tatsächlichen Ausübung der Fischerei und der Abwehr gegen jedwede Eingriffe von auswärts durch Person, durch Tier und rein mechanische Einflüsse. Auf diese Pflichten und deren Befähigung und auf die Aufstellung und den Erlaß bestimmter darauf bezüglicher Normen macht erst eine spätere Zeit aufmerksam.

### Private Fürsorge.

Dürftig ist das Quellenmaterial, das uns für die Zeit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert für einige wenige steirische Fließwassergebiete, über die ersten Maßnahmen und Bestimmungen zur Pflege und Hegung der Wässer und über die Abwehr fischereischädlicher Eingriffe berichtet. Zumeist fischereipolizeiliche Bestimmungen in jenen Aufzeichnungen über die vom Herrn oder seinen Untertanen oder von beiden Teilen gesetzten Rechte und Freiheiten grundherrlicher Territorien, vor allem solcher geistlichen Charakters, wenige für landesfürstliche Städte und Märkte; wir finden vertreten — um einige Beispiele anzuführen — das salzburg-admontische Amt Obdach (1391), das Stift Oberburg im Unterlande (1430), das Frauenkloster Göß (1460), das Stift St. Lambrecht (15. Jahrh.); von den Städten und Märkten des Oberlandes Aussee, Donnersbach und Schladming (1523).

Die ersten Ansätze zu einer schriftlichen Niederlegung von Bestimmungen, welche die Hegung des Fischwassers betreffen, haben wir in

jenen Vereinbarungen zu suchen, welche in den deutschen Territorien zwischen Grundherrn und Untertan getroffen wurden und die an den gebotenen Gerichtstagen durch Verlesung an öffentlichen Orten in das Gedächtnis beider Teile zurückgerufen wurden. In diesen „Laidingen“, „Ehehaftaidingen oder Banntaidingen“, in den „Rügungen“ finden wir die ersten Spuren fischereipolizeilicher Maßnahmen. Zumeist nur das Bannwasser und das Verbot des Fischfanges betreffend, seltener Bestimmungen über den Gebrauch des Fischzeuges, Gebote über die Schonzeiten gewisser Fischarten.

### Inhalt der Gebote und Verbote.

Worauf beschränken sich nun die in den Laidingen oder Weistümern enthaltenen Gebote und Verbote? Zunächst auf die Feststellung der betreffenden, der Korporation oder dem Einzelnen zustehenden Wasserstrecke und weiters jene der Fischereiberechtigten. So wird in dem bereits erwähnten Laiding des admontischen Amtes Obdach vom Jahre 1391 das Fischereirecht (zugleich mit dem Jagdrecht) auf der Gradniz im Umfange des Marktburgfriedens dem Stiftspropst und dem jeweiligen Marktrichter vorbehalten, anderen aber verboten, so den Bürgern und dem „volk, es seien Kinder, dienstvolk oder ander volk“, es wäre „haimlich oder offentlich“. Jede Übertretung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 5 Pfund und 60 Pfennigen bestraft. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung gewährt die Freiheitsaufzeichnung des salzburgischen Marktes Liechtenwald (1408) den Bürgern denselben „an al irrung“ freie Fischwaide und sogar das Recht des freien Fischverkaufes.

Gerade für die geistlichen Korporationen mit dem gegenüber den weltlichen Grundherren im Lande bedeutend erheblicheren Bedarf an Fischen, schon zufolge der gebotenen Fastenzeiten, werden Bestimmungen über regelmäßige Fischlieferungen zu bestimmten Zeiten getroffen. Das Stift Göß mit seiner ausgedehnten Fischwaide überließ (1460) seinem bestellten Förster oder „ander sein gespenn“ auf bestimmten Teilstrecken des Stift Göß'schen Fischwassers die Fischwaide gegen Lieferung von Fischen am Montag, Mittwoch und Freitag in allerdings unbestimmter Menge („ein zimlich eßen visch“) an die Stiftsküche.

Das Befischen der Fließwässer und der Seen und Teiche ohne Erlaubnis des Fischherrn durch Unbefugte wurde strengstens bestraft: so zum Beispiel nach den Satzungen von St. Lambrecht (15. Jahrh.) mit dem Verlust des Augenlichtes (bei Verlierung der Augen), mit einer Geldstrafe von 5 Pfund und 60 Pfennigen, wenn bei Tag, und „umb leib und gut“ aber, wenn bei der Nacht gefischt wurde (Donnersbach, 15. und 16. Jahrh.).

Aus diesen leider nur für einzelne Territorien uns erhalten gebliebenen fischereirechtlichen Bestimmungen ist zu ersehen, daß dieselben sich nur auf das Fischereirecht, auf die allgemeine Hegung der Wässer und auf das Verbot des Fischens durch Unberechtigte und deren Bestrafung beziehen. Da fehlen noch jene, welche auf eine besondere Hegung und Fürsorge der Wässer hinielen: die genaue Umschreibung



des jederzeit gestatteten Fischzeuges mit Aufzählung und Beschreibung des verbotenen Fischzeuges, auf die zeitliche Beschränkung der Fischerei für gewisse und namentlich Edelfischgattungen, auf die Schonung der Brut und auf die Festlegung bestimmter Größenmaße. Lauter Gebote und Verbote „von wegen verödung der vischwaid“, Maßnahmen, deren Erlaß und Durchführung zunächst von dem jeweiligen Landesfürsten zunächst für jene Fischwäiden und deren wirtschaftliche Ausnützung erlassen wurden, die ihm als Eigenwässer unterstanden. In allen diesen Erlassen wird immer nur von den Fischwässern des Landesfürsten gesprochen: auf unsern fluß der Muer — unser vischwaßer — unsere waßer usw.

### Fürsorge durch den Landesherrn.

Die ersten Spuren einer landesherrlichen Fürsorge um das Fischwasser der Muer stammen aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts und beziehen sich auf die allzuhäufige Errichtung von sogenannten „Archen“ und „Fischreusen oder -reuschen“ (fischerch und reusch, vecher auf der Muer). Die Verordnung Herzog Ernsts vom 10. November 1411, Graz, wurde über eine Klage der Städte und Märkte gegen diese Fischbauten — ich komme auf dieselben später noch zurück — nur im Hinblick auf den Schaden, den diese Bauten für die Schifffahrt („auf scheffer und flozen“) und die daran beteiligten Gemeinden „an leib und ir kosmanschaft“ verursachten, erlassen. Erst unter dem Enkel des Erzherzogs Ernst, Maximilian I., der im Jahre 1498 den neuerlichen Abbruch aller Fischarchen auf der Muer und nur die Errichtung von drei Archon auf der Muer (zu Frohnleiten, Leibnitz und Ehrenhausen) unter Aufsicht eines besonderen Beamten, des sogenannten „erchmaisters“, gestattete, wurde eine Fischordnung erlassen, die man bisher als eine nur für das Wassergebiet der Palten in Obersteier geltende auffaßte. Mit Unrecht, da nach dem Wortlaut der uns nur aus einer Abschrift vom Jahre 1818 bekannter Urkunde Kaiser Maximilians vom 1. November 1506 diese „Ordnung auf alle Frei- und Bann-Fischwasser durch das ganze Land in Steyer ausgemacht“ wurde. Dieselbe erfolgte gelegentlich der Aufnahme des Caspar Gumann zum Fischmeister im Fürstentum Steier auf Widerruf. Die Bestimmung, „durch das ganze Land“ erhält insofern eine Beschränkung, als dieselbe sich — wenigstens meiner Auffassung nach und durch spätere Verordnungen begründet — auf die landesfürstlichen, die „Bann- und Freiwasser“ bezieht, nicht aber auf alle Fließwasser der Steiermark. In 13 Artikeln werden alle damals in Betracht kommenden Belange über die Fischerei und deren Hegung erörtert. Im ersten Artikel erfahren wir für steirische Fischwäiden zum erstenmal von einer gebotenen Schonzeit im Sinne einer „Individualsohnzeit“, die auf dem Verbot des Fangens gewisser Fische während bestimmten, gesetzlich festgelegten, die Laichperioden einschließenden Zeitabschnitten in sämtlichen freien Gewässern beruht. Im Gegensatz zur „absoluten Schonzeit“ als dem Verbot jeder Fischerei im Frühjahr oder im Herbst für eine

bestimmte Zeit, und zwar für Fuchen und Äschen im März, und für Forellen (vorchon) in der Zeit von 14 Tagen vor und nach St. Kolomanntag (13. Oktober), also in der Zeit, „wann sie am Reiben stehen“. Fische der gleichen Gattung mit einer Größe von unter einer „Mannspanne“ — sie heißen „Zahlfische“, wenn sie diese Größe erreicht haben — dürfen nicht gefangen werden. Das Maß für den Koppen- oder Kappenfisch wurde mit „eines Mannes Finger lang“ festgelegt. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Hegung der Brut und der Jungfische gelegt, denn in dem sogenannten Traglzeug, dem Tragl- oder Flehgarn, in den Rachen, in der Fischerei mit zu engmaschigen Netzen, Reuschen und anderem in der Fischordnung erwähnten Zeug erzieht das Gesetz vom Jahre 1506 die wichtigste Ursache der Verödung der Fischwässer.

In einem Vertrag zwischen der Stadt Leoben und der landesfürstlichen Herrschaft Massenberg über die beiderseitige Muerfischerei vom 29. Mai 1513 finde ich für Steiermark das Fischen mit der Schnur und der Angel erwähnt: seit jeher war es jedem Bürger frei gewesen, mit der Schnur zu fischen, und diese Freiheit soll dem Bürger und den Seinigen, nun aber auch dem Pfleger von Massenberg und seinen Leuten gestattet sein. Dagegen würde das „triebischen mit dem bern und der wat“ jedermann verboten sein. Charakteristisch bereits für diese Zeit ist folgende Bestimmung: „wo sich aber fremde mit der schnur zu fischen darauf legen und kein andere arbeit tun wollen“, denen werde die Schnurfischerei nicht gestattet. Fast könnte man aus dem Wortlaut dieses Artikels auf ursprüngliche Freiheit dieser Art Fischerei durch jedermann schließen.

### Fischpolizeiliche Bestimmungen der Stadt- und Marktgemeinden.

Zu Beginn der Zwanzigerjahre des 16. Jahrhunderts gelegentlich der Reformierung einzelner obersteirischer Stadt- und Marktfordnungen, und zwar durch landesfürstliche Kommissäre, begegnen wir ähnlichen Festlegungen in Sachen eines intensiveren Fischereischutzes als vorher. Die Ordnungen weisen auf die nachweisbare Verödung der einzelnen Fischwässer durch den Gebrauch zu engmaschiger Netze und anderen verbotenen Zeugens bei Tag und bei Nacht (Lussée 1523, Schlading 1523, Kofenmann 1523) hin. Ferner auf die gebotenen Fangzeiten beziehungsweise Schonzeiten: so für das Lusseer, Schladinger Gebiet (beide Traun und die Kainisch) die Zeit vom St. Ruprechtstag (24. September) bis 14 Tage nach St. Georgentag (23. April) für Äschen; für die Forelle die Zeit um St. Michael im Herbst (29. September), und zwar „auf der pruchen“. Übertreter werden mit „schwerer straf“ bedroht. In den Erneuerungen der Lusseer Marktforderung in den Jahren 1546 und 1568 findet sich die farbige Zeichnung einer Forelle in der Größe als „Zahlfisch“, und zwar in natürlicher Größe: als Minimalmaß von 16 cm, gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanz des Fisches, also um 6 cm (22 cm) geringer gegenüber den steirischen Landesverordnungen aus den Jahren 1883, 1884, 1919 und 1925.

### Ursachen der Verödung.

Die nachweisbaren Mißbräuche bei dem Fischereiwesen in der Mur waren die Ursache von energischen Gegenmaßnahmen seitens des Landes selbst. Nach gleichzeitigen, und zwar glaubwürdigen Berichten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren es vor allem „die bauerleut“, aber auch andere ledige personen und ander leut mer“, die sich gegenüber den landesfürstlichen Befehlen und Erlässen mit Raubfischerei verschiedenster Art und Weise befaßten. Folge davon, daß „das wasser der Mur schier gar in verderbung und verödung“ gekommen sei. In den Zeiten des Strichs werden die Fische gefangen, sogar die junge Brut werde nicht geschont, um die Schonzeiten und die gebotenen Reizmaße kümmere sich niemand (1531). Aber nicht allein in der Mur, auch bei anderen landesfürstlichen Fischwässern fanden sich derartige Verhältnisse. Mit der Aufstellung besonderer F i s c h m e i s t e r im Dienste der Landesfürsten glaubte man diesen Übelständen zu steuern.

### Der Bauer und die Fischerei.

Überall und zu allen Zeiten lag es im Empfinden namentlich des ackerbau- und viehzuchttreibenden Menschen, das dem Herrn allein zustehende Recht auf Jagd und Fischfang als eine ungerechte Bevorzugung anzusehen. Eine Klage aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts sagt: „die fürsten twingend mit gewalt velt, stein, wazzer und walt ... sie möhten uns den sunnen schen verbieten, ouch wint und regen, man müeß in zins mit golde wegen“. Namentlich von der Zeit an, als der Landesherr durch die von ihm erlassenen Strafgesetze die unerlaubte, unberechtigte Fischerei als Diebstahl erklärte und mit schweren Strafen verhängte. Gerade in der Natur des Alpenländers lag der unwiderstehliche Zwang, der Hang zur Jagd, für den man den Ausdruck „Wildddieberei“ geprägt hatte. Von Tirol erzählt uns ein Zeitgenosse, daß nach dem Tode Kaiser Max' I. die Bauern erklärten, sie wollen das viele, von ihm so übermäßig gehegte Wild nicht länger dulden. Und bald eilte der Bauer mit Frau und Kind in die Wälder und auf die Felder, um dort „zu jagen, vischen und zu fangen“.

Daß man zunächst die Bauernschaft für die Verödung der Fischwässer verantwortlich machte, mag bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt sein. Galt doch dem Bauer seit frühester Zeit Wild wie Fisch als ein für jedermann freies Rechtsobjekt, auf dessen Erwerb jeder ohne Unterschied — gleich, ob Freier oder Höriger — Anspruch erheben durfte. Und im Bauern erhielt sich ja dieses Bewußtsein bekanntlich bis in die Zeiten eines Kaiser Josefs II. und darüber hinaus, und so wurde allgemein üblich, gerade die landarbeitende Bevölkerung für die Verödung der Fließwässer verantwortlich zu machen. Aber der Bauer allein war es nicht allein, der bei Tag und Nacht, wie es ihm eben die Gelegenheit bot, mit Speer und Angel, mit Netz und Reuse die Eigenwässer des landesfürstlichen wie des privaten Grundherrn schädigte. Dazu kam noch die große Zahl all jener, die als fahrendes Volk, als ledige Leute, in der verschiedensten Gestaltung das Land durchstreiften, die Gilde der

Bettler, der entlassenen Soldateska, die vielleicht arbeiten wollten, aber keine Arbeit fanden, und die im verbotenen Fischfang nichts anderes erblickten als ein Mittel, um ihren Hunger zu stillen.

### Das verbotene Fischzeug.

Und wenn wir in der langen Reihe der für die Fischwässer, Fischinspektoren und Förster oft genug erlassenen landesfürstlichen Instruktionen und Verordnungen immer wieder und wieder von dem Verbot zu engmaschiger Netze und dem Gebrauche ungehörigen Fischzeuges lesen, überall von den Strafanträgen für den geheimen, also unerlaubten Fang der Fische während der gebotenen Schonzeiten oder der Nichtbeachtung der Mindestmaße für einzelne Fischgattungen unterrichtet werden, so ist diese Menge von Vorschriften nicht allein für diejenigen, denen die Fischerei von vorneherein verschlossen blieb und wenn sie fischen des Verbrechens des Diebstahls sich schuldig machten, erlassen worden, sondern vor allem für jene, die als Fischereieigentümer selbst gegenüber ihren Fischwaiden sich nicht als Heger und damit als Mehrer ihrer einst so reichen Bestände bewährten. Nicht die beim Fischdiebstahl gelegentlich ertappten, oft hart genug bestraften „armen Leute“ allein waren es, die man für gewöhnlich der „Verödung“ — so der ständige Ausdruck — der Fischwässer bezichtigte. Es waren dies die Fischwasserbesitzer selbst und deren Organe, die aus unseren steirischen Wässern bereits vor Jahrhunderten an Edelfischen herauszuholen sich bemühten, soweit es nur ging.

### Die Aufsicht über die Fließwässer.

Die Fischereiberechtigten mußten schon frühzeitig darauf bedacht sein, ihre Wässer und deren Bestand gegen unbefugte Eingriffe zu schützen. So wurden von den Grundherren gewisse Personen mit der Aufsicht über die Fischwässer betraut als Aufseher, welche entweder als Berufsfischer selbst bei den betreffenden Dominien bedienstet waren und dafür entlohnt wurden, oder bei Amtsleuten und Suppanen, die mit richterlichen Funktionen ausgestattet waren. In mancher Grundherrschaft waren auch die bei den Fließwässern angesiedelten Untertanen verpflichtet, die Jagd- oder Fischfrevler anzuzeigen.

Diesem traurigen Zustand versuchte nun der Landesherr bereits seit dem 15. Jahrhundert zu steuern. Wenn auch nicht für die Gesamtheit der Fließwässer seines Territoriums, so zunächst für seine Eigenwässer und deren Bestände, und zwar durch die Aufstellung besonderer amtlicher Organe, denen die Beaufsichtigung der Fließwässer übertragen wurde. Von welchem Erfolge diese Maßregel im Laufe von Jahrhunderten begleitet gewesen sein mag, läßt sich schwer beurteilen. Es läßt sich nur aus dem erhaltenen Aktenmaterial die Tatsache ersehen, daß diese Instruktionen sich fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wiederholen, die Verbote neuerdings eingeschärft werden, die Hinweise und Klagen auf die Verschlechterung und Verminderung der einzelnen Fischwaiden sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt häufen.



Immerhin sind alle diese Bemühungen seitens der Landesfürsten und seiner Berater bis in die Zeit, als man an den Erlass einer allgemeinen, für das Land geltenden Ordnung des steirischen Fischereiwesens dachte, als aner kennenswerte anzusprechen, und schon in der Überlegung, daß gerade all diese von wenig Erfolg begleiteten Bemühungen schließlich Landesfürst und Ständevertretung zu vorbereitenden Beratungen in dieser wirtschaftlichen Angelegenheit veranlaßten.

Ich habe vorher die von den Landesfürsten eingesetzten *Fischmeister* erwähnt. Es war die Zeit der Behördenorganisationen in den altösterreichischen Ländern seit der Regierung Maximilians und seiner Nachfolger, und zwar auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung.

### Fischmeister der niederösterreichischen Lande 1497.

Schon im Jahre 1497 begegnen wir der Institution eines obersten *Fischmeisters*, und zwar für die fünf niederösterreichischen Lande; ein Hans Kugler wurde von König Maximilian als solcher aufgenommen mit dem Auftrag, „alle unsere (des Königs) see, fließende oder andere wasser zu behuetten und zu bewarn“. Zugleich bestätigte Maximilian dem Hans Kugler den Ankauf „etlicher vischwasser in unserem niederösterreichischen Lande“. Wenige Jahrzehnte darauf treten bereits eigene, für die einzelnen habsburgischen Erbländer bestellte und mit besonderen Instruktionen versehene *Fischmeister* auf. Die erstbekannten, ein gewisser Kaspar Gurmman (1514) und Thomas Ubler (1528) nennen sich: „Königliche majestät unserz gnedigister herrn und landsfürsten ockerjäger- und vischmaister in Steier“. Die dem Ubler bei seiner Bestallung übergebene Instruktion ist datiert vom 10. Februar 1528. Ihm folgte in diesem Amte im Jahre 1553 eine Persönlichkeit namens Leonhard Peysser (Instruktion vom 1. Jänner 1553), dem 1555 der *Fischmeister* Erasem Ellender (Instruktion vom 28. November 1555) folgte.

Daß mit dem *Fischmeister*amt die Funktion eines *Ockerjägers* verbunden wurde, erklärt sich aus dem Zusammenhang zwischen Fisch und der Otter, als dem größten und gefährlichsten Fischschädling.

Nach dem Wortlaute einzelner mehr oder minder gleichlautender Artikel dieser Bestallungsbrieve erstreckte sich die Amtsgewalt dieses steirischen landesfürstlichen Amtes in erster Linie auf den Murstrom. Als besondere Detailstrecken für bestimmte Verbote und Gebote werden die Stromstrecken zwischen Gösing und dem Törnlein (Weißenegg bei Wildon), dann zwischen Frohnleiten und dem Törnlein genannt. Bei Besprechung der vorgeschriebenen Maschengrößen für die Netze wird die gesamte Murstrecke „als weit unser (des Landesfürsten) wasserstramb in der obern und ndern Steyrmarkh raichet“ miteinbezogen.

Die fischereipolizeilichen Maßnahmen, welche Ferdinand I. in Steiermark, und zwar für den Murstrom, getroffen und in den einzelnen *Fischmeisterordnungen* niedergelegt hatte, genügten nicht mehr, als Erzherzog Karl im Jahre 1564 die Regierung über die innerösterreichischen

Länder übernahm und seine ständige Residenz mit dem Hofhalte und einem ziemlich großen Beamten- und Dienerkreis in der Landeshauptstadt der Steiermark, Graz, aufgeschlagen hatte. Graz, abgesehen von der strengen Einhaltung der Fastengebote am Hofe des Erzherzogs und seiner Gemahlin, Maria von Bayern, bildete damals die Fischspeise ein überaus beliebtes und gesuchtes Nahrungsmittel. Nicht allein der wöchentliche Marktbedarf war gegen früher ein wesentlich gesteigerter, sondern auch die Fischdeputate, mit denen der Landesfürst die Angehörigen der Hofhaltung und seiner Regierung versorgte, forderte die Sicherstellung einer regelmäßigen und gesicherten Lieferung von Edelfischen aus den steirischen Seen und Fließwässern. Diese Umstände mögen auch der Grund gewesen sein, warum Erzherzog Karl in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts das verpfändete Fischwasser der Mürz wieder einlöste und einen eigenen „*Fischmeister* an der Mürz“ anstellte.

### Einteilung in landesfürstliche Reviere; *Fischmeister* der Mürz.

Das Fischwasser in der Mürz war gleich der Mur landesfürstliches Bannwasser, befand sich aber etwa seit dem 16. Jahrhundert im Pfandbesitz der Familie Schraft, fiel jedoch vor dem Jahre 1573 wieder an den Landesfürsten Erzherzog Karl zurück, der in diesem Jahre in der Person des Peter Ebner ein eigenes *Fischmeister*amt für diese Wasserstrecke errichtete. 1577 wurde Bestallung und Instruktion für den Genannten erneuert. Es mußte eine Häufung der dem *Fischmeister* in Steier zustehenden Obliegenheiten eingetreten sein, und aus administrativen und aus Gründen der stets sich mehrenden Verödung einzelner Reviere eingetretener Schädigungen dieser oder jener Art eine bessere Aufsicht über die oberen Teile der Mur erwünscht gewesen sein. Seit dem Jahre 1614 treten mit der Person des Gils Schmid eigene bestellte Otterjäger und *Fischmeister* für Obersteier auf. Das Revier erstreckte sich nach der Instruktion Erzherzog Ferdinands vom Jahre 1614 „von Leoben aufwärts und so weith sich der wasserstromb der Muehr und Pölsen erstreckt“. In dieser Instruktion wird auf die „überschwengliche“ Teuerung in den Fischpreisen hingewiesen, die trotz der für den Fischkauf erlassenen Ordnung und Satzung noch immer sich fühlbar mache, und zugleich angeordnet, daß kein „Mürzfisch“ außerhalb des Landes verkauft werden dürfe. Ferner wendet sich die Instruktion gegen die so oft vorkommende Übung der Eisfischerei mit Netzen und dem damit verbundenen Verlust an Jungfischen (an clainen, unzeitigen äsch- und ferchen-pruet). Ebenso gegen das landesübliche Fischstechen in der Nacht mit dem Ger oder Speer, welches das Fischwasser der größten und besten Fische beraube, und gegen die Aufrichtung großer Suchenstände. Der Fischkäufer und Färkäufer seien viele im Lande vorhanden, von denen man nicht wisse, ob der Fischkauf und Verkauf ihnen behördlicherseits erlaubt sei oder nicht.

Die Neuaufstellung eines eigenen Fischereimeisteramtes für Obersteier, abgetrennt von dem alten Amte für Steier, führte zu einer solchen für Unter-Steier, für die Mur „von Leoben abwärts“. Die erste

Instruktion für den Otterjäger und Fischmeister in Unter-Steier Peter Zott liegt uns vom 22. Februar 1621 vor, inhaltlich fast gleichlautend mit den Fischmeisterinstruktionen für Steier. Bezeichnend ist der Inhalt des Artikels 18 dieser Instruktion, der die Abstellung der verbotenen (ungehörligen) Fischneze anordnet. Nur bei den Herren und Landleuten habe der Fischmeister um Abstellung dieser Neze zu ersuchen. Allen anderen Fischern dagegen ist das Zeug einfach abzunehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Bauern, Keschler, Knechte oder sonst ledige Leute zu richten, die im Lande herumstreifen, ohne einem Herrn zu dienen, sich mit „strafmäßigem“ Fischen aufhalten und schließlich die erbeuteten Fische — ich zitiere jetzt wörtlich — „in die schließwinkl fragen, selber in ihren heusern herbergen und bei den wirthen verzehren und verdrincken“.

### Die Bemühungen um die Hebung der Fischerei durch den Landesfürsten.

Übersehen wir den Inhalt, Zweck und Ursache all der für die Fischmeister der drei Wasserreviere der Oberen und Unteren Mur und der Mürz erlassenen Ordnungen, die schon unter dem Landesfürstentum Maximilians I. sich verfolgen lassen, so ist eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigende Interessennahme an der Hebung dieses volkswirtschaftlich so wichtigen Belanges, der Hegung und dem Schutz heimischer Gewässer, unverkennbar. Mit einer Fülle von Geboten und Verböten, mit der Verhängung oft recht empfindlicher Strafen, deren Ansätze an verschiedenen Orten verschiedenartig waren, versuchten die landesfürstlichen Verordnungen und Erlasse über ein Jahrhundert hinaus all den Ubelständen und Mißbräuchen, die sich im Laufe der Zeiten in Steiermark auf dem Gebiete des Fischereiwesens breitmachten, zu steuern, und es war schließlich doch zu erwarten, daß Landesfürst wie Landesvertretung die im Fischereiwesen gemachten Erfahrungen für die Aufstellung eines für das ganze Land geltenden Fischereigesetzes, einer Fischereiordnung, verwerfen werden.

### Die Fischordnung vom Jahre 1618.

Über die vom Landesfürsten bereits in den letzten Monaten des Jahres 1617 angeregte und von den Ständen im folgenden Jahre durchberatene und formulierte steirische Fischereiordnung, habe ich im Jahre 1931 in der „Luschn-Festschrift“ ausführlich gesprochen, auf die 1617 zustandgekommene, aber nicht publizierte Fischereiordnung für Kärnten hingewiesen und zugleich dargestellt, daß auch die Stände des Landes Krain im Jahre 1620 der Aufstellung einer Landes-Jagd- und Fischereiordnung nahekraten und einer solchen den steirischen Fischereiordnungsentwurf zugrunde zu legen gedachten. Dieser Entwurf kam im unmittelbaren Anschluß an die Kodifikation einer steirischen Jagdordnung zustande, deren wirtschaftliche Bedeutung für das Land sicherlich höher einzuschätzen ist, als die gesetzliche Festlegung gewisser fischereipolizeilicher Bestimmungen, wie solche in der Ordnung aus dem Jahre 1618. Grundlage der Kodifikation waren

die von mir bereits besprochenen, zu Zwecken der Hegung, Schonung und Beaufsichtigung der landesfürstlichen Eigen(Bann-)wässer seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in ununterbrochener Reihenfolge erlassenen Instruktionen für die vom Landesfürsten bestellten steirischen Otterjäger und Fischmeister. Und zwar die einzige Grundlage, oft sogar von Wort zu Wort in den Entwurf übernommen, meistens auf der Fischmeisterinstruktion vom Jahre 1528 beruhend. In dem 1618er Entwurf haben wir den ersten Versuch der Kodifikation eines für das ganze Territorium geltenden Polizeigesetzes zu erblicken, dessen Einzelbestimmungen in erster Linie Hegung der Brut und Schonung der Fließwässer bezweckten. Zu einer gesetzlichen Festlegung des Verhältnisses der landesfürstlichen Fischereiregale zu den privaten (herrschaftlichen) Fischwasserbesitzern kam es ebensowenig, wie zu einer solchen der Jagd. Aus welchen Gründen dieser Entwurf Gesetzeskraft nicht erhielt, läßt sich nicht feststellen.

Aus den Augen scheint Regierung wie Ständeschafft die gesetzliche Regelung des steirischen Fischereiwesens nicht verloren zu haben. In der Sitzung des steirischen Landtages vom 14. November des Jahres 1622 führten die Geheimen Räte Beschwerde, daß über die weiteren Schritte der Verordneten in Sachen einer Fischordnung ohne Heranziehung und Verständigung der Räte verhandelt worden sei. In einem offenen Patent vom 14. Juli 1635 wendet sich Kaiser Ferdinand II. gegen das Überhandnehmen der „gemeinen und unangesehenen personen und heimlichen Winkelfischer“, die mit verbotenem Zeug und anderen unrechtmäßigen Mitteln, und zwar in der Murstrecke von Leoben bis Weizeneegg, fischen. Der Hoffischer Matthias Zott wurde beauftragt, von den Kanzeln herab, die Fischereiinteressenten über diese zum Schaden einer richtigen Hegung der Brut und der Jungfische so stark und allgemein eingerissenen Mißbräuche zu belehren. Gegen den Gebrauch der zu enggestrickten Fischneze am Murflusse von Judenburg bis Wildon richtete Landesfürst wie Regierung besondere Mahnungen an weltliche wie geistliche Großgrundbesitzer und Gemeinden: so zum Beispiel an den Abt von Reun, den Freiherrn von Rattmannsdorf, an Richter und Rat von Bruck, Frohnleiten, Leoben (1637), an die Herren Teuffenbach, Saurau, die Stadt Judenburg und den Propst von Seckau, sowie an einzelne Persönlichkeiten aus dem Bürgerstande (1638, 1639).

### Nachweis der Fischereiberechtigung.

Bei der immer mehr und mehr zunehmenden Zersplitterung und Aufteilung der Fischereiberechtigung in den steirischen Fließwässern, die eine Über- und Aufsicht über diese Berechtigung unmöglich machte, mußte die Regierung darauf bedacht sein, von den mit der Fischwaide sich beschäftigenden Personen den Nachweis dieser ihrer Freiheit zu verlangen. Schon seit dem Jahre 1639 erließ Kaiser Ferdinand III. als Landesfürst an die im Umkreis der Mur und der Pöls Fischenden den Befehl, ihr „jus“ binnen einer Frist von drei Wochen nachzuweisen, ein Befehl, der späterhin erneuert wurde. Ein ziemlich umfangreiches Akten-



material liegt vor uns über die zahlreichen Übertretungen der erlassenen fischereipolizeilichen Verordnungen: über das Treiben der sogenannten Winkelfischer, deren Mithilfe sogar der landschaftliche Fischmeister nicht verschmäht, über den Vorverkauf der gefangenen Fische und so manch andere Art von Schädigung der Fischbestände. Erheiternd wirkt auf uns, wie ein steirischer Fischmeister wider die gegen ihn und seine Amtierung erhobenen Beschwerden und Klagen sich zu entschuldigen sucht (1644): *Zufolge seiner Leibesindisposition müsse er, der Fischmeister, fast ununterbrochen das Bett hüten. Sein Weib ordnet alles an, „hab aber“ — ich zitiere wörtlich — „durch ihr angeborenes schwätzen bei etlichen ein leises Gehör“.* Die Knecht verrichten die Arbeit, und all diese Umstände sind die Ursachen des Reides und des Hasses wider den Fischmeister. So im Jahre 1644; im folgenden Jahre finden wir schon einen anderen Fischmeister der steirischen Landschaft.

### Die Zunft der Fischer.

Vereinzelte Anzeichen eines Zusammenschlusses all jener, die die Fischerei als einen Erwerb, als einen Dienst, und zwar einen Lohndienst, betrieben, finden wir bereits seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Fischer fühlten sich gleich anderen Gewerben als eine Zunft, und es ist als eine Tat volkswirtschaftlicher Bedeutung anzusehen, als im Jahre 1660 Hans Sedlmair, der „hochlöblichen regierung, auch landschaft und kriegsföll“ Fischmeister, und der Grazer Bürger und Fischhändler Georg Sedlmair (wahrscheinlich ein Bruder des Hans) an den Kaiser mit der Bitte um Genehmigung zur Errichtung einer besonderen Fischerzunft und Fischerbruderschaft herantraten und eine umfangreiche und klar ausgearbeitete Zunftordnung dem Landesfürsten vorlegten. Diese Zunft, die in sich alle in Steier sesshaften Fischer umfassen sollte, hatte ihre „hauptzunft oder lad“ in Graz, „weillen ohne das die hauptstatt in Steyr is“. In dieser Ordnung (18 Artikel) wurde das Hauptgewicht gelegt auf die endliche Regelung der Streitigkeiten zwischen Herren und der Zunft inkorporierten Fischern, und zwar durch ein besonderes Zunftgericht zu Graz, die bis jetzt noch ungeklärten Verhältnisse zwischen den einheimischen und ausländischen Fischern und Fischhändlern, den Vorkauf der Fischware und Verkauf durch die „Fratzler“. Die Artikel 10 bis 18 beziehen sich über die Aufnahme des Einzelnen in die Zunft, das persönliche und sachliche Verhalten der Fischerknechte, die Aufbindung derselben und die Aufkündigung des Dienstes, die Versorgung der Witwen.

Es mangelt mir die Zeit, heute die weitere Entwicklung dieser Fischerzunftsache zu verfolgen. Vielleicht ergibt sich später eine Gelegenheit hiezu. Soviel möchte ich aber nicht vorenthalten: gerade die Herren und Landleute stellten sich gegen diese Eingabe, wenn sie auch immer betonten, dieses Ansuchen „geraichet zu befürderung der ehr Gottes“ oder „weillen es auch zu der ehr Gottes angesehen“. Einzelne Vertreter der Landesvertretung — so zum Beispiel der Landeshauptmann Georg Günther Graf von Herberstein — befürchten, falls diese

Ordnung in Kraft treten würde, die Schaffung eines Monopols im Fischverkauf zugunsten der Fischmeister und eine Steigerung der Fischpreise. Die Bemühungen des Grazer Fischmeisters blieben ohne Erfolg. Der wirtschaftliche Zustand blieb der gleiche, der Fischbestand in der Mur hatte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt unter den herrschenden Zuständen zu leiden, die Fischereiberechtigungen verloren an Wert. Kurz, es zeigt sich deutlicher Niedergang.

### Die Fischerei nur eine wirtschaftliche Belastung.

Die Ausübung der Fischerei brachte im Verhältnis zu den daraus dem Eigentümer erwachsenden Kosten — namentlich bei rationeller Hebung und Schonung des Fischwassers — nicht jene wirtschaftlichen Vorteile, und wir sehen am Ausgang des 17. Jahrhunderts, daß selbst die landesfürstliche Hofkammer im Jahre 1690, 5. August, über Auftrag des Kaisers selbst diesen auf die Verwaltung und auf das Jahreserträgnis aufmerksam machte: die kaiserlichen Bannwässer bedeuten nur „ein jährliches onus“; die Befoldung der verschiedenen Fischmeister belaste das Etat. Die oft weit ausgreifenden Lieferungen an Kongregationen und an den Präsidenden und die Mittelräte in Graz werden nur schlecht bezahlt, bilden aber das einzige Aktivum im gesamten Fischbetrieb. Der Fisch war — zufolge der Entvölkerung der besten Fischwässer — nicht mehr ein Teil der Volksnahrung, sondern war schon damals zum bloßen Luxusartikel geworden. Zwar begegnen wir in der Zeit der Regierung Kaiser Leopolds I. noch immer Bemühungen, den Eingriffen Unbefugter in die kaiserlichen Bannwässer Einhalt zu tun, worin die Hofkammer durch den im Jahre 1696 ernannten Fischereinspektor für Obersteier Martin Hermann von Frapdenegg tatkräftig unterstützt wurde. Sowohl die adeligen wie die unadeligen Parteien, die sich auf ihr Fischereirecht an dem hokameralischen Fischwasser an der Pölsen stützten, wurden aufgefordert, diesen Rechtstitel „in originali oder in glaubwürdiger Abschrift“ nachzuweisen. Zugleich aber wurde der Gebrauch aller Netzen abgestellt und nur der mit der Schnur und „mit der rechtmäßig gebrauchigen Koppen“ gestattet (1696, 5. September, Graz). — Ein Bericht der Hofkammer aus dem Jahre 1706 gibt uns ein deutliches, wenn auch wenig erfreuliches Bild von den Fischereizuständen in der Mur. „Notata excessima, die Fischerei auf der Muehr betreffend“, betitelt sich dieser Bericht. Es ist begreiflich, daß die Hofkammer als landesfürstliche Rechnungsstelle dem Kaiser die Verpachtung der Bannwässer nahelegte, die dann wirklich stellenweise im Jahre 1719 erfolgte.

Wir hörten, wie trotz der im Jahre 1618 aufgerichteten Fischordnung die Mißstände und Überschreitungen im Fischereibetrieb sich gemehrt hatten und eine Menge von Verordnungen seitens des Landesfürsten und seiner Hofkammer von Zeit zu Zeit erlassen worden waren. Die Ausödung der Fischwässer, und zwar „zum Nachteil des publici und privati“, nahm ihren Fortgang. Die „gute alte Fischordnung“ kam bei der Mur und anderen Flüssen und Bächen des Landes immer mehr und mehr außer Betracht, und nun befiehlt Kaiser Karl VI. (1736, 29. De-

zember, Wien) seiner Regierung und Kammer die „Wiederauffrischung“ der „guten alten Fischordnung“, und im darauffolgenden Jahre die „Abfassung einer neuen, für alle Fischwässer im Lande gültigen Fischordnung (1737, 17. Mai, Wien). In dieser kaiserlichen Resolution vom Jahre 1737 wird das Fischereiwesen ausdrücklich als ein „Politicum“ erklärt.

### Der Entwurf einer Fischereiordnung vom Jahre 1744.

Der Umschwung auf allen Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft, des Gerichts- und Polizeiwesens usw. in der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia machte sich auch in Sachen des Fischereiwesens geltend, denn bereits sieben Jahre nach dem Hinscheiden ihres Vaters schritt die Regierung zur Aufrichtung einer neuen, für das ganze Land gültigen Fischereiordnung. Dieselbe liegt uns in einem Entwurfe aus dem Jahre 1744 vor. Die darin enthaltenen Vorschriften gelten für alle jene, „so im Land Steyer einige Fischens-Gerechtigkeit haben oder an dem Muhrstrom und anderen uns (dem Landesfürsten) ohnmittelbar vorbehaltenen Fischwässer mitzufischen befuegt oder befreiet sind“. Hier finden sich bereits Anklänge an den etwa ein Jahrhundert später einsetzenden Bestrebungen zur Regelung der Fischereirechte selbst in engster Verbindung mit einem Gesetze über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Die Fischerei sowohl in der Mur als in den anderen Flüssen und Fischbächen des Landes soll in ein besseres Aufnehmen gebracht werden, da die von Zeit zu Zeit erlassenen Anordnungen unbeachtet geblieben waren. Dem landesfürstlichen „Fischens-Regale“, sowie dem gemeinen Wesen überhaupt sei vielfache Schädigung erwachsen durch die oft gänzliche Ausödung einzelner Wasserstrecken, und aus diesem Grunde und in Vollzug der vom Kaiser Karl VI. getroffenen Anordnungen vom 29. Dezember 1736 und 17. Mai 1737 wird „zum Besten des gemeinen Wesens“ aus landesfürstlicher Macht und Vorsorge dieses Gesetz erlassen und publiziert. Von einer Teilnahme der Ständeschafft des Landes hören wir nichts. Auch wieder ein Beispiel der von der Monarchin konsequent verfolgten allmählichen Ausschaltung ständischer Einflußnahme auf durchzuführende Regierungsmahregeln und Gesetzeserlässe.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen werden nach folgenden Gesichtspunkten auseinandergehalten: Feststellung der Fischensgerechtigkeit, Beibringung eines rechtmäßigen Besitztitels, Bestrafung und Strassätze für unberechtigte Fischer, Aufzählung aller die Fischerei als solche schädigenden Fischereizeuge und Einhaltung der Vorschriften über die Reßmaße, Verbot der schädlichen Errichtung des Reusenlegens, Bestimmungen über die Schonzeiten mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Revieren, und über die Mindestgröße der gefangenen Fische. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen des Artikels 12 über die Verpachtungen („Bestandverlassungen“) einzelner Fischwasserstrecken. Diese sollen weder den Bauern, vor allem aber anderen nichtangesehnen Leuten in Bestand ge-

lassen werden; die Fischwässer sollen durch Einschränkung in der Verpachtung geschont werden. Da nun der Mißbrauch eingerissen, daß die Gemeinden, welche das jus piscendi besitzen, nicht allein den angestellten Fischern, sondern auch jedem Bürger und deren Söhnen die Fischerei gestatten, mit dem Ergebnis, „daß in einem Distrikt oft mehr Fischer als Fisch anzutreffen und die Fischwässer gänzlichen ausgeödet werden“, so wird die Fischereiberechtigung der Städte und Märkte und anderer Kommunitäten auf die von diesen bestellten Fischern beschränkt.

Die dem Artikel 13 folgenden Bestimmungen (14 ff.) umschreiben die Kompetenzen der in den drei Distrikten bestellten Fischmeister und Inspektoren und den Schutz derselben bei der jeweiligen Amtsausübung. Damit erschöpft sich der Inhalt dieser Fischereiordnung, welche als „General-Mandat“ bezeichnet wird.

Eine Hofverordnung vom 6. April 1745 kündete die „Errichtung einer neuen Fischer- und Fischordnung im Land Steyer“ an, und eine spätere (27. April 1745) beauftragt den Landeshauptmann in dieser Sache, „sowohl die interessierten Partheyen und Herrschaften, als auch das allhiefige Mühl-Consortium“ Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag wurde in den Jahren 1745 und 1746 an die Städte und Märkte der fünf Landesviertel, ebenfalls behufs Berichterstattung, weitergeleitet. Aus welchen Gründen es zu einer Publizierung dieser Ordnung nicht kam, ist bis jetzt nicht nachzuweisen, obwohl die Klagen über die Zustände im Fischereiwesen sich häufen. „Die Erzeße in Fischerei-Sachen auf der Muhr nehmen von Tag zu Tag dergestalten über Hand, daß die gänzliche Fischausödung nicht ohnzeitig zu besorgen sei, wenn denen eingeschlichenen Unordnungen nicht ehebalten gesteuert werde“ heißt es in einem Erlaß der innerösterreichischen Regierung vom 6. September 1746 an den Landeshauptmann. Nur eine für ganz Steiermark gültige „Taxordnung und Satzung hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes von Fischen“ wurde 1747, 24. März, von Kaiserin Maria Theresia erlassen.

Die darauffolgende Zeit war wie die frühere von Bemühungen der Regierung wie des Landes und von Untersuchungen über die schlechten Zustände bei einzelnen Fischwässern u. a. erfüllt. Die Zeit der Reformen Kaiser Josefs II. auf dem Gebiete des Untertanenwesens, die sogenannte Aufhebung der Leibeigenschaft, die „Bauernbefreiung“, die damit verbundene Lockerung des Untertänigkeitsverhältnisses der Bauern zu den Patrimonialherren ließ im „Volke“ die Auffassung aufkommen, „es stünde in Jedermanns Willkür, auf seinem Grund und Boden das Fisch- und Jagdrecht auszuüben“. Dagegen versuchte die Regierung in den Gubernialverordnungen vom 24. Februar 1789 und 20. Februar 1790 „gegen den Irrwahn einer allgemeinen Fischens- und Jagdfreiheit“ aufklärend zu wirken. Ebenso wenig änderte die Auflösung des alten Feudal- und Patrimonialsystems in Österreich im Jahre 1848 nichts an den Fischereirechten: sie seien nicht aufgehoben, haben im Status quo des Jahres 1847 zu verbleiben und in eine Ablösung derselben könne nicht eingegangen werden. Die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte



im Jahre 1848 machte in vielen Gegenden, auch in unserer Steiermark, die Bevölkerung glauben, daß das gleiche auch für die Fischereirechte gelte. Die Fischereiberechtigten sahen sich in vielen Fällen nicht veranlaßt, gegen diese Forderung einzuschreiten, und „so hat sich bei den Fischereien ein herrenloser und gefeßloser Zustand herausgebildet, der in den Augen der Bevölkerung die Aneignung von Fischen und Krebsen, das Fangen derselben mit den verderblichsten Mitteln nicht als Diebstahl oder boshafte Beschädigung fremden Eigentums erblicken läßt, und es haben die Fischfrevler durch die Kompliziertheit und Langsamkeit des Verfahrens und durch die bei den Behörden häufig zutage getretene geringe Bereitwilligkeit, dem Unfug in energischer Weise zu steuern, eher eine Aufmunterung als einen Zaum für ihr verderbliches Gebaren gefunden.“ (Min. d. Innern, Verordn. 1852, 31. Jänner.)

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Die Zeit seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und jene des 20. hat die Fischerei in den österreichischen Binnengewässern zu regeln versucht: teils durch die Ausarbeitung und Erlaß von definitiven Landesfischereigesetzen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. April 1883 (heute noch für die Bundesländer Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg gültig), und zweitens durch Polizeigesetze, die sogenannten provisorischen Fischereigesetze (für Kärnten, Steiermark und Tirol). Entgegen dem Theresianischen Fischereiordnungsentwurf von 1744 unterscheidet sich das provisorische steirische Fischereigesetz vom Jahre 1882, 2. September (zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, mit Zustimmung des Landtages), durch die Kürze der einzelnen Artikel. In ersterem wird das auch für Steiermark so verschiedenartig gestaltete Fischzeug und dessen erlaubter Gebrauch eingehender behandelt, die Strafansätze für die gegen das Gesetz Handelnde angegeben, die Verpachtung einzelner Fischwasserstrecken eingeschränkt und diese Gebote und Verbote auch begründet.

Über die Bestimmungen des Fischereigesetzes vom Jahre 1882 ist man für das Land Steiermark bis heute noch nicht hinausgekommen. Erweiterungen und Erläuterungen brachten die Statthalterei-beziehungsweise Landesregierungsverordnungen von 1883, 9. Juni, 1884, 14. November, 1913, 27. Februar, 1921, 21. Oktober, 1925, 20. März, 1928, 10. März, und 1928, 13. März.

Auf den zu Salzburg im Jahre 1920 (23. bis 25. Juli) abgehaltenen 15. österreichischen Fischereitag wurde allgemein die Wichtigkeit der Regelung des Fischereiwesens anerkannt: „Die Fischerei ist für die Zukunft ein wichtiger Zweig der Volkswirtschaft ... eine rationelle Fischereiwirtschaft ist vor allem der Förderung des Landes bedürftig ... Auffällig ist der Rückstand auf fischereilegislativem Gebiete, denn fischereiwirtschaftlich leistungsfähige Länder, wie Kärnten, Steiermark und Tirol, besitzen trotz langjähriger Bemühungen der Landeskörperschaften noch kein Fischereigesetz, sondern nur ganz unzureichende Polizeiverordnungen. ... Wieviel der Fischereischuß im Vergleich zu Bayern zu wünschen ließe, sind wir ja alle unterrichtet.“

### Zusammenfassung.

Nur im großen Umrisse und für ein bestimmtes Territorium konnte Ihnen, meine verehrten Zuhörer, ein Bild von dem Kampfe gegen die Fischereischädigungen an den Fließwässern unserer Steiermark vor Augen geführt werden. Von den Zuständen seit der mittelalterlichen Zeit und den Bemühungen einzelner Fischereiberechtigungen, all dem, was die Hegung und Schonung der edleren Gattungen der Süßwasserfische betrifft, eine gewissermaßen gefühlliche Grundlage zu geben. Erst um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit erweitert sich dieser primitive Fischereischuß auf die großen Flußstrecken (Flußgebiete) im Eigenbetrieb des Landesherren. Darin sind die ersten Anfänge eines allerdings beschränkten Fischereischutzes, vorläufig für Flußgebiete nur des Landesherren, zu erblicken, und es dauerte noch eine geraume Zeit, bevor man die Wichtigkeit und dringende Notwendigkeit einer gesetzlich festzulegenden Fischereiwirtschaft und eines Schutzes derselben einzusehen begann und auch die Fischerei auf gleiche Wertlinie mit der Jagd zu stellen anfang. Die Regierung legte 1618 den Ständen, von denen die meisten weit ausgedehnte Fischereistrecken besaßen und auch ausnützten, einen Gesetzesentwurf vor, drang aber nicht durch. Ebenso wenig wie der, den wir aus der Zeit einer Kaiserin Maria Theresia kennen lernten. Gerade die Stände und die Zeit des alten Feudal- und Patrimonialsystems im Lande stellten sich aus eigennützigen Gründen dem Inkrafttreten eines das ganze Land umfassenden und damit Sonderinteressen ausschließenden Fischereigesetzes entgegen, und so kam es, daß der Erlaß der späteren, der wirklichen und provisorischen Fischereigesetze sich über ein Gebiet der allgemeinen Wirtschaft erstreckte, an dem durch Jahrhunderte und durch Jahrhunderte trotz manch guten Willens und Einsehens, trotz Fischmeisteramt oder Fischmeisterinspektorat arg gesündigt wurde. Die Folgen hievon sind ja heute noch zu spüren, namentlich in jenen Ländern unseres Österreichs, die eines wirklichen Fischereigesetzes bis heute noch entbehren müssen.

Schon in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts bemühte sich der steiermärkische Fischereiverein unter der Führung seines Präsidenten Max Freiherrn von Washington gelegentlich der vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1879 eingeleiteten Aktion zur Erlassung eines Fischereigesetzes auf Grund eingehender Erhebungen im Wege der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaften der Steiermark durch ein Gutachten die Verbindung eines Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei mit einer Regelung der Fischereirechte selbst anzuregen und diese Notwendigkeit zu begründen. Dieses Gutachten (1880, 20. März) ist ein historisches Dokument zur Geschichte des steirischen Fischereiwesens. Was in diesem Gutachten über den damaligen Zustand des Fischereiwesens gesagt wurde, gilt auch für die zwei Jahrhunderte voranliegende Zeit.

Bald nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Begründung des Bundesstaates Deutschösterreich wurde der Ruf nach Regelung der Jagd- und Fischereirechte laut, und zwar auf

dem Wege der Sozialisierung derselben und der Enteignung der Fischereirechte im allgemeinen. Forderungen, Vorschläge und Wünsche, die in jenen von mir schon erwähnten aus dem Jahre 1848 ihre Vorläufer hatten. Die freie Ausübung der Jagd und der Fischerei käme — so lautete das Schlagwort — der Allgemeinheit und damit dem Nationalvermögen zugute. Die am 24. Mai 1919 zu Wien abgehaltene Konferenz der deutschösterreichischen Fischereivereine sprach sich gegen eine „Vergemeindung der Fischwässer oder gegen eine Aufteilung derselben an die einzelnen Anrainer“ aus: derartiges würde nur mit absoluter Sicherheit zum Ruin der Fischerei führen.

Die vorliegende kleine wirtschaftsgeschichtliche Studien mag als Mahnung an alle jene Kreise behördlicher oder privater Natur gerichtet sein, unsern einstens so best- und reichveranlagten Fließwässern jenen Bestand edler Fischgattungen wieder zu verschaffen wie in jener Zeit, als ein Kaiser Maximilian I. — nicht allein aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sportlichem Interesse — der Hegung seiner Wasserstrecken weitgehende Fürsorge zuteil werden ließ; der Monarch, der in seinem „Weißkunig“ erzählt, er habe mit seiner Lust am Fischen und im Besitze der besten Fische alle Könige übertroffen.

---